



Angebot an

MF-Lehen GmbH
Hellbrunnerstraße 7
5081 Anif
Tel.: +43 (0) 6246 722 36
Fax: +43 (0) 6246 722 36-1011
E-Mail: office@garage-lehen.at

den folgenden
GARAGENNUTZUNGSVERTRAG
abzuschließen.

Garage: Parkgarage Lehen

Adresse: Scherzhauserfeldstraße 5, 5020 Salzburg

Benützer:

Adresse:

Geburtsdatum:

Rechnungsempfänger:

Telefon:

Email:

Zutrittschip Nr.:

Bankverbindung: IBAN BIC

Fahrzeug-Typ:

Kennzeichen:

Zulassungsbesitzer:

Vertragsdauer: von bis / unbestimmte Zeit (bei unbefristeten Verträgen gilt eine einmonatige Kündigungsfrist als vereinbart).

Eine **Kaution** von € wird bei Vertragsbeginn fällig.

Monatliches Parkentgelt (inkl. USt): € Dieser Betrag gilt ab einer Mindestmietdauer von Monaten.

1. Vertragsgegenstand ist das Recht des Kunden, das oben genannte Fahrzeug im Folgenden: „das Fahrzeug“ zu den in diesem Vertrag genannten Bedingungen in der oben genannten Garage (im Folgenden: „die Garage“) auf einem seitens der Garagenverwaltung zugeordneten Abstellplatz abzustellen. Das Recht, das Fahrzeug auf einem bestimmten Abstellplatz abzustellen, besteht nicht. Die Bewachung und Verwahrung des Fahrzeuges, seines Zubehöres sowie allfälliger im Fahrzeug befindlicher Gegenstände oder mit dem Fahrzeug in die Garage eingebrachter Sachen ist nicht Vertragsgegenstand. Die Garagenverwaltung haftet daher in keiner Weise für das Verhalten Dritter, auch nicht für Diebstahl, Einbruch, Beschädigung, etc. - gleichgültig, ob sich diese Dritten befugt oder unbefugt in der Garage aufhalten. Die Garagenverwaltung haftet nur für Schäden, die von der Garagenverwaltung oder von Gehilfen der Garagenverwaltung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Von dieser Haftungseinschränkung sind Personenschäden nicht umfasst.
2. Das Entgelt ist jeweils am Monatsersten im Vorhinein zur Zahlung fällig. Der Kunde hat das monatliche Entgelt spätestens am Monatsersten auf das Konto IBAN: AT84 3400 0222 0441 7457 BIC: RZOOAT2L der Garagenverwaltung zur Anweisung zu bringen. Der Kunde ist nur dann berechtigt, mit allfälligen, ihm gegenüber der Garagenverwaltung zustehenden Ansprüchen gegen das Entgelt aufzurechnen, wenn seine Gegenforderungen im rechtlichen Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit stehen, gerichtlich festgestellt oder von der Garagenverwaltung anerkannt worden sind oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit von der Garagenverwaltung.
3. **Wertsicherung:** Das vereinbarte Entgelt ist wertgesichert, auf Basis des von der Statistik Austria verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2015 oder eines an seine Stelle tretenden Nachfolgeindex. Als Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist der Monat des Nutzungsbegins heranzuziehen. Indexschwankungen bis einschließlich 5 % nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt; bei Überschreitung ist jedoch die gesamte Veränderung in Anrechnung zu bringen. Die Nichtgeltendmachung der Erhöhung der Indexerhöhungen sowie die Nichteinhebung der Erhöhungsbeiträge gelten unabhängig von deren Dauer nicht als Verzicht auf die Wertsicherung des Entgelts. Auch eine rückwirkende Verrechnung ist zulässig.
4. Das Abstellen anderer Fahrzeuge, als des oben genannten Fahrzeuges ist nicht gestattet. Beim Abstellen des Fahrzeuges ist die Bodenmarkierung unbedingt zu beachten. Wird das Fahrzeug so abgestellt, dass angrenzende Abstellplätze nicht entsprechend der Markierungen benutzt werden können, ist für die solcherart missbräuchlich benutzten, zusätzlichen Abstellplätze ein nach dem jeweils gültigen Tarif anfallendes Entgelt zu bezahlen. Darüber hinaus behält sich die Garagenverwaltung das Recht vor, das Fahrzeug auf Kosten des Kunden so zu verschieben, dass nur ein Abstellplatz in Anspruch genommen wird.
5. In der Garage gilt die in der Garage ausgehängte (sinngemäß die Straßenverkehrsordnung StVO in der jeweils gültigen Fassung). Sämtliche in der Garage angebrachten Verkehrszeichen, Lichtsignale, Hinweistafeln, Bodenmarkierungen usw. sowie alle bestehenden behördlichen Vorschriften sind vom Kunden genau zu beachten. In der Garage darf nur im Schrittempo gefahren werden. Verboten sind insbesondere:
 - a) das Rauchen sowie die Verwendung von Feuer und offenem Licht,
 - b) das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen aller Art, insbesondere von feuergefährlichen Gegenständen,
 - c) das Betanken von Fahrzeugen, die Vornahme von Reparaturen, Ölwechsel, Wagenwäsche, Aufladung von Akkumulatoren, sowie das Ablassen von Kühlwasser,
 - d) das Länger laufenlassen und das Ausprobieren des Motors und das Hupen,
 - e) die Einstellung des Fahrzeuges mit undichtem Tank oder Vergaser oder mit anderen, dem Betrieb der Garage gefährdenden Schäden und insgesamt die Einstellung nicht verkehrs- und betriebssicherer Fahrzeuge sowie das Einstellen von Fahrzeugen, die den verkehrstechnischen Vorschriften nicht entsprechen (zB kein oder ein abgelaufenes Pickerl),

- f) das Abstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen (sofern kein Ersatzkennzeichen angebracht wurde bzw. eine diesbezüglich ausdrückliche Genehmigung seitens der Garagenverwaltung vorliegt),
 - g) das Einfahren mit und das Abstellen von Fahrzeugen mit Gasbetrieb,
 - h) das Abstellen des Fahrzeuges auf den Fahrstreifen von Notausgängen, auf Fußgängerwegen, vor Ausgängen wegen der dadurch verursachten Verkehrsbehinderung.
6. Der Kunde verpflichtet sich, das abgestellte Fahrzeug ordnungsgemäß zu sichern, abzuschließen und sodann ohne Aufschub die Garage zu verlassen. Die Sorge für eine ggf. erforderliche Frostsicherheit des abgestellten Fahrzeuges obliegt dem Kunden. Wenn das Fahrzeug über Anweisung des Garagenpersonals unversperrt abgestellt wird, sind allfällige im Fahrzeug befindliche Sachen im Kofferraum zu versperren.
7. Die Garage und ihre Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Etwaige Beschädigungen durch den Kunden werden auf dessen Kosten behoben.
8. Den Anordnungen des Garagenpersonals ist im Interesse sämtlicher Kunden Folge zu leisten.
9. Bei Nichtinanspruchnahme der vertraglichen Leistungen kann das Entgelt nicht zurückgefordert werden.
10. Bei Einfahrt ohne Mitführen der vertraglichen Parkberechtigung erfolgt keine Rückvergütung des gezogenen Kurzparktickets / der angefallenen Kurzparkgebühr.
11. Die Parkberechtigung ist sorgfältig und sachgemäß zu verwahren. Bei **Beschädigung oder Verlust der Parkberechtigung** stellt die Garagenverwaltung gegen Ersatz der jeweiligen Ersatzkosten von €150,00 (inkl. USt) eine neue Parkberechtigung aus. Im Falle der Inanspruchnahme des Garagenverwaltungs-Journaldienstes oder sonstiger Garagenverwaltungs-Leistungen sind € 150,00 (inkl. USt) je Einsatz zu bezahlen.
12. Der Kunde haftet gegenüber der Garagenverwaltung auch für all jene Schäden, die durch die befugte oder von ihm verschuldete, unbefugte Benützung des Fahrzeuges und / oder der Parkberechtigungen durch Dritte entstehen - vorbehaltlich allfälliger Ansprüche seitens der Garagenverwaltung gegenüber Dritten.
13. Die Garagenverwaltung ist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Parkberechtigung einzuziehen bzw. ungültig zu machen, wenn der Kunde:
- a) mit der Bezahlung des Entgeltes länger als 10 Tage in Verzug ist,
 - b) die Parkberechtigung missbräuchlich verwendet,
 - c) sonstige Vertragsbedingungen oder die sich aus der Straßenverkehrsordnung oder aus der Garagenordnung ergehenden Pflichten gröblich verletzt.

Falls der Kunde mit der Bezahlung des Entgelts länger als 10 Tage im Verzug ist, kann die Garagenverwaltung auch unter Aufrechterhaltung des Vertrages die Parkberechtigung einziehen bzw. ungültig machen, bis das ausständige Entgelt bezahlt ist. In jedem Fall behält sich die Garagenverwaltung die Geltendmachung eines allfälligen, darüber hinausgehenden Schadenersatzes vor.

14. Für den Fall, dass der Kunde mit seinen Leistungen in Verzug gerät, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozent pro Jahr vereinbart. Der Kunde verpflichtet sich darüber hinaus, sämtliche berechnete Mahn- und Anwaltskosten, die durch seinen Zahlungsverzug verursacht wurden, zu ersetzen. Als Mahnkosten gilt je Mahnung ein Betrag von € 36,00 und je Mahnung durch einen beauftragten Rechtsanwalt ein Betrag von € 72,00 als vereinbart.
15. Der Vertrag kann, wenn er auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde, sowohl von der Garagenverwaltung, als auch vom Kunden unter **Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist – schriftlich - zum Letzten eines jeden Monats** gekündigt werden.
16. Die Kautions wird rückerstattet, wenn der Kunde im Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses die Parkberechtigung zurückstellt, das Fahrzeug aus der Garage entfernt und alle allfälligen sonstigen Ansprüche gegenüber der Garagenverwaltung erfüllt hat. Die Kautions wird nicht verzinst. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche bleibt der Garagenverwaltung vorbehalten.
17. Falls der Kunde das Fahrzeug bei Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht entfernt, hat die Garagenverwaltung Anspruch auf ein Benützungsentgelt in mindestens der Höhe des sich nach diesem Vertrag ergebenden Entgelts. Jeder angefangene Monat wird voll berechnet. Darüber hinaus steht der Garagenverwaltung frei, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses das Fahrzeug auf Kosten des Kunden und auf dessen Risiko aus den Garagenverwaltungsbetriebsräumen zu entfernen oder in einer anderen Garagenverwaltungs-Garage abzustellen.
18. Zur Sicherung ihrer Entgeltforderungen sowie aller ihrer im Zusammenhang mit der Garagierung gegenüber dem Kunden entstehenden Forderungen steht der Garagenverwaltung ein Zurückbehaltungsrecht am eingebrachten Fahrzeug zu, selbst dann, wenn das Fahrzeug nicht dem Kunden, sondern einem Dritten gehört.

Zur Sicherung des Zurückbehaltungsrechtes kann die Garagenverwaltung durch geeignete Mittel die Entfernung des Fahrzeuges verhindern (Immobilisierung). Die Anwendung des Zurückbehaltungsrechtes kann durch eine Sicherheitsleistung abgewendet werden.

19. Mitteilungen gelten als rechtmäßig erfolgt, wenn sie der anderen Partei an die oben genannte bzw. an die zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse geschickt werden. Der Kunde wird die Garagenverwaltung unverzüglich von allfälligen Adressänderungen informieren. Gleiches gilt für die Garagenverwaltung. Auch allfällige **Änderungen bei den Fahrzeugdaten sind der Garagenverwaltung schriftlich bekannt zu geben.**
20. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist für Klagen von der Garagenverwaltung gegen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung des Verbrauchers liegt. Im Übrigen wird die ausschließliche Zuständigkeit des für die Landeshauptstadt Salzburg sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.
21. Der Kunde gibt seine Zustimmung, dass die Garagenverwaltung zum Zwecke der Abwicklung der Vertragsbeziehung die in diesem Anbot enthaltenen personenbezogenen Daten automationsunterstützt verarbeiten darf.
22. Die Garagenverwaltung kann für Zwecke des Schutzes des Objektes selbst (Garage) bzw. zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten eine Videoüberwachungsanlage einsetzen, die entsprechend den Bestimmungen des Art 6 Abs 1 DSGVO betrieben wird.

Die Videoaufzeichnungen dienen insbesondere nicht der Bewachung des Fahrzeuges (siehe Punkt 1) und begründen keine Haftung der Garagenverwaltung. Die Garagenverwaltung ist berechtigt, die Videoaufzeichnungen auszuwerten, wenn entweder das überwachte Objekt selbst (Garage) oder darin abgestellte Fahrzeuge Gegenstand eines gefährlichen Angriffs wurden.

Kunden sind nicht berechtigt, von der Garagenverwaltung Videoaufzeichnungen zu erhalten. Die Garagenverwaltung ist aber berechtigt, Videoaufzeichnungen an die zuständige Behörde (etwa eine Sicherheitsbehörde im Rahmen eines durch Anzeige eingeleiteten Ermittlungsverfahrens) zu übermitteln, sofern beim Garagenbetreiber der begründete Verdacht entstanden ist, die Daten könnten eine von Amts wegen zu verfolgende strafbare Handlung dokumentieren. Ein solcher Verdacht kann auch durch Hinweis eines Kunden entstehen.

23. Datenschutz: Die Vertragsparteien erteilen sich wechselseitig ihre Einwilligung dafür, dass für die Errichtung, Durchführung und Abwicklung des gegenständlichen Mietvertrages erforderlichen personenbezogenen Daten der Vertragsparteien (insb. Name, Geburtsdatum, Kontakt- und Adressdaten, Bankverbindung) verarbeitet und gespeichert werden; dies erfolgt unter Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen sowie der sonstigen rechtlichen Bestimmungen (insb. DSGVO; **DSG 2018**).

Die Vermieterin verpflichtet sich die seitens der Mieter erhaltenen personenbezogenen Daten (insb. Name, Geburtsdatum, Kontakt- und Adressdaten, Bankverbindung) ausschließlich für ihre Tätigkeit, der vertraglichen Erfüllung dieses Mietverhältnisses (u.a. Abrechnungszwecke, Verwaltungstätigkeiten, Gebäude- und Mietermanagement, Analyse und Optimierung der Bewirtschaftungskosten, Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen der Bausubstanz) sowie zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, zu verarbeiten (Art 6 Abs 1 lit b und c DSGVO) und zu speichern.

Die Vermieterin wird die erhobenen personenbezogenen Daten für die Dauer des aufrechten Mietverhältnisses, jedenfalls aber für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten speichern. Nach Ablauf der Speicherdauer werden die personenbezogenen Daten im gesetzlichen vorgesehenen Umfang gelöscht bzw. umfassend anonymisiert.

Die Vermieterin verpflichtet sich die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insb. die DSGVO und das DSG 2018, vollumfänglich einzuhalten, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung der personenbezogenen Daten zu treffen, die übermittelten personenbezogenen Daten nach Abschluss der o.g. Tätigkeit im gesetzlich vorgesehen Umfang zu löschen, ein dsgvo-konformes Verarbeitungsverzeichnis zu führen und die entsprechenden Maßnahmen schriftlich zu dokumentieren.

Im Zusammenhang mit den von der Vermieterin erhobenen, verarbeiteten und genutzten personenbezogenen Daten stehen den Mietern das Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Entsprechende Anträge können per E-Mail an datenschutz@garage-lehen.at oder per Post an die Adresse Hellbrunnerstraße 7, 5081 Anif, gerichtet werden. Sollten die personenbezogenen Daten für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zur Erfüllung der Vertragsverpflichtung notwendig sein, kann der Antrag auf Löschung erst nach Wegfall der zwingend notwendigen Speicherungsgründe bearbeitet werden.

Anträge hins. der Geltendmachung von Betroffenenrechten werden seitens der Vermieterin innerhalb eines Monats bearbeitet und Mieter über die durchgeführten Maßnahmen schriftlich informiert. Aufgrund der Komplexität einzelner Anträge oder der Vielzahl von eingelangten Anträgen kann es bei der Bearbeitung des Antrages zu einer Überschreitung der Ein-Monatsfrist kommen; der Antrag wird sodann nach Ablauf der Ein-Monats-Frist innerhalb weiterer zwei Monate vollständig bearbeitet. Grundsätzlich sind Anträge gebührenfrei. Die Vermieterin behält sich jedoch das Recht vor, bei exzessiven oder offensichtlich unbegründeten Anträgen, diese nicht oder nur gegen eine Kostengebühr iHv € 120,00 je benötigter Arbeitsstunde zu bearbeiten.

Für den Fall, dass seitens der Mieter der Verdacht besteht, die Verarbeitung der Daten durch die Vermieterin würde gegen die DSGVO bzw gegen das DSG 2018 verstoßen oder ein Antrag des Mieters hinsichtlich der Geltendmachung von Betroffenenrechte wäre seitens der Vermieterin nicht oder nicht ordnungsgemäß bearbeitet worden, kann der Mieter eine Beschwerde an die Österreichische Datenschutzbehörde erheben.

Herr Andreas Glatz ist Verantwortliche im Sinne der DSGVO, die über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung/Speicherung der personenbezogenen Daten entscheidet. Anträge und Anfragen können jederzeit per E-Mail an datenschutz@garage-lehen.at oder per Post an Hellbrunnerstraße 7, 5081 Anif, gestellt werden.

Bei Fragen bezüglich Ihres Garagenplatzes wenden Sie sich an:

MF-Lehen GmbH
Hellbrunnerstraße 7
5081 Anif

Garage: +43 662 435237
Mobil: +43 664 5740978

Ich bestätige hiermit, die umseitig abgedruckten Bedingungen sowie den Vertragstext gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die Garagenverwaltung binnen 14 Tagen nach Unterfertigung dieses Angebotes durch den Kunden die Einfahrtshilfe (Chip) ausgefolgt bzw. an die zuletzt bekanntgegebene Adresse übermittelt.

Chip Nr.: am erhalten.

Salzburg, am Unterschrift (Kunde):

Kündigung per somit letzter Benützungstag.....

Chip retourniert am bei

Übernehmer:

Bankverbindung:

MF-Lehen GmbH
Salzburger Landes-Hypothekenbank AG
IBAN: AT84 3400 0222 0441 7457
BIC: RZOOAT2L